

# Buchführungsgrenzen in der Land- und Forstwirtschaft

Dr. Karl Penninger, Rechtsabteilung



# 1. Buchführungsgrenzen

Gemäß § 125 Bundesabgabenordnung besteht Buchführungspflicht, wenn

- a) der Umsatz eines Betriebes in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren jeweils € 400.000,- überstiegen hat (Umsatzgrenze) oder
- b) der Einheitswert eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zum 1. Jänner eines Jahres € 150.000,- überstiegen hat (Wertgrenze).

## 2. Eintritt bzw. Erlöschen der Buchführungspflicht

### a) Umsatzgrenze

Wird die Umsatzgrenze von € 400.000,- (Nettogrenze exklusive Umsatzsteuer) für einen Betrieb in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren überschritten, tritt mit Beginn des hierauf zweitfolgenden Kalenderjahres die Verpflichtung zur Buchführung ein.

**Beispiel:**

Jahr	Umsatz €
2010	318.000,-
2011	414.000,-
2012	436.000,-

daher Buchführungspflicht ab 1. Jänner 2014

Eine durch Überschreiten der Umsatzgrenze entstandene Buchführungsverpflichtung erlischt, wenn die Grenze von € 400.000,- in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nicht überstiegen wird, mit Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres.

**Beispiel:**

Jahr	Umsatz €
2008	318.000,-
2009	414.000,-
2010	414.000,-
2011	436.000,-
2012	472.000,-
2013	348.000,-
2014	297.000,-

daher Erlöschen der Buchführungspflicht am 1. Jänner 2015

Eine bescheidmäßige Aufhebung der Buchführungspflicht hat durch das Finanzamt dann zu erfolgen, wenn der Unternehmer dies beantragt und glaubhaft macht, dass die Umsatzgrenze nur vorübergehend und nur aufgrund besonderer Umstände überschritten worden ist. Besondere Umstände sind beispielsweise atypisch hohe Umsätze in zwei aufeinanderfolgenden Jahren.

Bei der Umsatzgrenze ist zu beachten, dass eine bescheidmäßige Verpflichtung zur Buchführung nicht vorgesehen ist.

## **b) Wertgrenze**

Wird die Einheitswertgrenze von € 150.000,- zum 1. Jänner überschritten, tritt mit Beginn des hierauf zweitfolgenden Kalenderjahres die Buchführungspflicht ein.

Ausgangsgröße für die Wertermittlung ist der Einheitswert in seiner zuletzt maßgebenden Größe. Dabei ist entscheidend, wann der auf den jüngsten Stichtag ergangene Bescheid über den Einheitswert (Hauptfeststellungsbescheid, Wertfortschreibungsbescheid, ...) wirksam zugestellt worden ist.

### **Beispiel:**

Zustellung des Einheitswertbescheides mit einem Einheitswert von € 180.000,- im Jahr 2010 Berücksichtigung ab der Wertermittlung zum 1. Jänner 2011;

Buchführungspflicht ab 1. Jänner 2013

Wird die Einheitswertgrenze von € 150.000,- zum 1. Jänner eines Jahres unterschritten, so erlischt die Buchführungspflicht mit Beginn dieses Tages.

### **Beispiel:**

Zustellung der Wertfortschreibung zum 1. Jänner 2012 mit einem Einheitswert von € 110.000,- im Jahr 2013; Berücksichtigung der Wertfortschreibung ab der Wertermittlung zum 1. Jänner 2014;

die Buchführungspflicht erlischt am 1. Jänner 2014

Eine bescheidmäßige Aufhebung der Buchführungspflicht durch das Finanzamt hat dann zu erfolgen, wenn der Unternehmer dies beantragt und glaubhaft macht, dass er die Wertgrenze nur vorübergehend und aufgrund besonderer Umstände überschritten hat. Eine vorläufige Überschreitung ist dann anzunehmen, wenn diese bloß für einen Stichtag erfolgte.

## **Zu- und Verpachtungen**

Bei Zu- und Verpachtungen ist der Einheitswert um den Wert der Zupachtungen zu erhöhen und um den Wert der Verpachtungen zu vermindern.

Der Wert der Zu- und Verpachtungen ist von den Daten des maßgeblichen Einheitswertbescheides des jeweiligen Betriebes zu ermitteln. Das heißt, dass für die Wertermittlung beim Pächter der ausgewiesene Hektarsatz des Pächterbetriebes heranzuziehen ist.

Nur wenn im maßgeblichen Einheitswert des Pächters für die betreffende Unterart (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau) kein Hektarsatz ausgewiesen ist, ist der entsprechende im Einheitswertbescheid des Verpächters ausgewiesene Hektarsatz anzuwenden.

Diesen Hektarsatz hat das Finanzamt auf Anfrage dem Pächter mitzuteilen.

Beim gärtnerischen Vermögen und beim übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen ist ein Hektarsatz nicht anzuwenden. Wird daher gärtnerisches bzw. übriges land- und forstwirtschaftliches Vermögen gepachtet, hat das zuständige Finanzamt auf Antrag oder von Amts wegen mittels eines eigenen Bescheides den entsprechenden Ertragswert festzustellen.

Dieser Ertragswert ist für den Eintritt bzw. für das Erlöschen der Buchführungspflicht maßgebend.

### **Zu- und Abschläge**

Ebenso sind im Einheitswert ausgewiesene Zu- und Abschläge entsprechend zu berücksichtigen. Das zuständige Finanzamt hat ebenfalls bescheidmäßig über die Berücksichtigung der Zu- und Abschläge abzusprechen.

## § 125. Bundesabgabenordnung

(1) Soweit sich eine Verpflichtung zur Buchführung nicht schon aus § 124 ergibt, sind Unternehmer für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 31),

a) dessen Umsatz in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren jeweils 400 000 Euro überstiegen hat, oder

b) dessen Wert zum 1. Jänner eines Jahres 150 000 Euro überstiegen hat, verpflichtet, für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Einkommen Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen. Als Unternehmer im Sinn dieser Bestimmung gilt eine Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer im Sinn der einkommensteuerlichen Vorschriften anzusehen sind, auch dann, wenn ihr umsatzsteuerrechtlich keine Unternehmereigenschaft zukommt; diesfalls sind die Umsätze des Gesellschafters maßgeblich, dem die Unternehmereigenschaft zukommt.

Umsätze sind solche gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 Umsatzsteuergesetz 1994 zuzüglich der Umsätze aus im Ausland ausgeführten Leistungen. Keine Umsätze sind jedoch nicht unmittelbar dem Betriebszweck oder dem Zweck des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes dienende Umsätze, die unter § 6 Abs. 1 Z 8 und 9 und § 10 Abs. 2 Z 4 Umsatzsteuergesetz 1994 fallen oder - wären sie im Inland ausgeführt worden - fallen würden, Umsätze aus Geschäftsveräußerungen im Sinn des § 4 Abs. 7 Umsatzsteuergesetz 1994, bei der Erzielung von Entschädigungen im Sinn des § 32 Z 1 Einkommensteuergesetz 1988 ausgeführte Umsätze und Umsätze aus besonderen Waldnutzungen im Sinn der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften.

Als Wert im Sinn der lit. b ist der um den Wert der Zupachtungen erhöhte und um den Wert der Verpachtungen verminderte Einheitswert in seiner zuletzt maßgeblichen Höhe anzusetzen, wobei der Ermittlung des Wertes der Zupachtungen und Verpachtungen der nach der Art der Nutzung der betroffenen Flächen maßgebliche, bei der Feststellung des Einheitswertes des Betriebes angewendete Hektarsatz und in Ermangelung eines solchen der bei der Feststellung des Einheitswertes des Verpächterbetriebes für die verpachteten Flächen angewendete Hektarsatz, den das Finanzamt auf Anfrage dem Pächter mitzuteilen hat, zugrunde zu legen ist. Im Einheitswertbescheid ausgewiesene Abschläge und Zuschläge (§ 40 Bewertungsgesetz 1955) sind entsprechend zu berücksichtigen. Ist auf den Pachtgegenstand ein Hektarsatz nicht anzuwenden, so ist insoweit der darauf entfallende Ertragswert zugrunde zu legen. Eine Berücksichtigung der Abschläge und Zuschläge sowie des Ertragswertes hat bei der Wertermittlung nur insoweit zu erfolgen als das Finanzamt diese Werte auf Antrag, erforderlichenfalls von Amts wegen festgestellt hat.

(2) Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a erfüllt, so tritt die Verpflichtung nach Abs. 1 mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres ein, sofern sie nicht gemäß Abs. 4 aufgehoben wird.

Eine nach Abs. 1 lit. a eingetretene Verpflichtung erlischt, wenn die dort genannte Grenze in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nicht überschritten wird, mit Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres.

(3) Wird die Grenze des Abs. 1 lit. b am 1. Jänner eines Jahres überschritten, so tritt die Verpflichtung nach Abs. 1, sofern sie nicht gemäß Abs. 4 aufgehoben wird, mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres ein, wobei für die Wertermittlung im Sinn des Abs. 1 nur solche Bescheide maßgeblich sind, die vor dem genannten 1. Jänner ergangen sind. Dies gilt entsprechend bei Nichtüberschreiten der Grenze des Abs. 1 lit. b am 1. Jänner eines Jahres für das Erlöschen der Verpflichtung nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Verpflichtung bereits mit Beginn dieses Kalenderjahres erlischt.

(4) Macht der Unternehmer glaubhaft, daß die Grenzen des Abs. 1 lit. a oder lit. b nur vorübergehend und auf Grund besonderer Umstände überschritten worden sind, so hat das Finanzamt auf Antrag eine nach Abs. 2 oder 3 eingetretene Verpflichtung aufzuheben.

(5) Bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb braucht sich die jährliche Bestandsaufnahme nicht auf das stehende Holz zu erstrecken. Dies gilt sowohl in Fällen einer steuerlichen Buchführungspflicht nach Abs. 1 und § 124 als auch im Fall einer freiwilligen Buchführung. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung bestimmen, welche besonderen Zusammenstellungen, Verzeichnisse und Register von buchführenden Land- und Forstwirten für steuerliche Zwecke zu führen sind.

(6) Zuständig für Bescheide gemäß Abs. 1 letzter Satz und Abs. 4 ist das für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen des Unternehmers oder in den Fällen der Feststellung der Einkünfte (§ 188) des Unternehmers das zur Feststellung berufene Finanzamt.

**Erstellt:**

Landwirtschaftskammer Oberösterreich

Rechtsabteilung – Steuerreferat

Dr. Karl Penninger

050/6902-1283

[abt-re@lk-ooe.at](mailto:abt-re@lk-ooe.at)

**Stand:** 1. Oktober 2013

**Nachdruck, Kopieren und Vervielfältigung – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Herausgebers; für Vollständigkeit und Richtigkeit kann seitens des Herausgebers und des Autors keine Haftung übernommen werden.**